



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service des affaires intérieures et communales
Section des finances communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Sektion Gemeindefinanzen

Informationsschreiben Nr. 74M/2025

An die Einwohnergemeinden

**Zugestellt per Mail
Veröffentlicht auf der Internetseite**

Unsere Ref. BP/bp

Datum 29. August 2025

Erstellung des Budgets und des Finanzplans - Allgemeines

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie bei der Erstellung des Budgets 2026 zu beraten und zu unterstützen, erhalten Sie nachfolgend einige wichtige Informationen. Die wesentlichen Änderungen, welche gegenüber unserem Schreiben vom 4. September 2024 im Zusammenhang mit dem Budget 2025 vorgenommen wurden, sind mit einer Rahmenlinie links gekennzeichnet.

1. Gesetzesgrundlagen

- Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 – GemG – RSVS 175.1
- Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 – VFFHGem – RSVS 611.102.

2. Finanzplanung

Art. 79 GemG besagt:

"¹ Der Gemeinderat erstellt für eine Dauer von mindestens vier Jahren eine Finanzplanung, die er der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis bringt.

² Diese Finanzplanung gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der laufenden Ausgaben, der Investitionen, sowie des Vermögens und der Verschuldung."

Wir erinnern Sie an die [Richtlinie Nr. 3](#) betreffend die Übermittlung der Kennzahlendatei im Rahmen der Erstellung des Budgets 2026 und des Finanzplans 2026 – 2029. Das Hilfsmittel steht auf unserer Homepage der SGF zur Verfügung. Es kann auch für die Rechnung 2025 verwendet werden.

Art. 30 VFFHGem hält fest, dass der Finanzplan für eine Dauer von mindestens vier Jahren zu erstellen ist und dass er gleichzeitig mit dem Budget der Urversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.

Laut den uns zur Verfügung stehenden Finanzstatistiken erfüllt keine der Einwohnergemeinden kumulativ die Bedingungen von **Art. 32** VFFHGem. Diese besagen, dass Gemeinden keine Verpflichtung haben, einen Finanzplan zu erstellen, bei welchen:

- " a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und;*
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken und;*



- c) die Bruttoeinnahmen der Erfolgsrechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken und;
- d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen."

Diese Gemeinden erfüllen ihre Pflicht, indem sie im Budget die kumulative Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen bescheinigen.

Beispiel: "Die Einwohnergemeinde Valaisia bestätigt hiermit, die Bestimmungen laut **Art. 32** VFFHGem kumulativ zu erfüllen und somit in den Genuss der Ausnahme zu kommen. Die vorliegende Bescheinigung erfüllt somit die Pflicht, einen Finanzplan zu erstellen."

Die Zuständigkeiten, der Inhalt und die Ziele des Finanzplans sind in **Art. 31** VFFHGem umschrieben:

"¹ Der Finanzplan wird vom Gemeinderat bearbeitet und genehmigt.

² Der Finanzplan setzt sich aus einer einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen der Finanzplanung, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.

³ Er gibt namentlich Auskunft über:

- a) die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes und Ertrages der Erfolgsrechnung;
- b) die Ausgaben und Einnahmen bei den vorgesehenen Investitionen, die Auswirkung der Investitionen auf das Haushaltsgleichgewicht, das heisst eine Schätzung, in der nachgewiesen wird, dass die Folgekosten inklusive die buchhalterischen Abschreibungen tragbar sind sowie die vorgesehene Finanzierung der Investitionen;
- c) die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und der Verschuldung."

3. Budget

Art. 34 VFFHGem

"¹ Das Budget wird für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung erstellt.

² Seine Darstellung ist gleich wie diejenige der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Anforderungen des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2)."

Art. 38 VFFHGem verlangt, dass im neuen Budget die Angaben des vorangegangenen Budgets und die der letzten Jahresrechnung aufzuführen sind. Dies bedeutet aktuell:

Budget 2026 / Budget 2025 / Rechnung 2024

Das Budget ist für das nächste Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu erstellen.

Art. 36 VFFHGem umschreibt den Mindestinhalt des Budgets:

"¹ Das Budget umfasst mindestens:

- a) eine einleitende Botschaft, die das Ergebnis des Budgets kommentiert, die voraussichtliche Entwicklung der Verpflichtungen (Fremdkapital) und des Eigenkapitals, die wesentlichen Änderungen gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung;
- b) den Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung;
- c) den Überblick der gestuften Erfolgsrechnung;
- d) einen Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung nach Funktionen;
- e) einen Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung nach Sachgruppen;
- f) einen Überblick des Budgets der Investitionsrechnung nach Funktionen;
- g) einen Überblick des Budgets der Investitionsrechnung nach Sachgruppen;
- h) das detaillierte Budget der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung."

Wir erlauben uns, Sie auf die nachfolgenden drei Artikel aufmerksam zu machen:

Art. 80 Abs. 1 GemG: Finanzhaushaltsgleichgewicht

"¹ Im Hinblick auf die Sicherstellung des Gleichgewichts der Gemeindefinanzen, ist ein Aufwandüberschuss solange zulässig, als nach Berücksichtigung der buchmässigen Abschreibungen kein Bilanzfehlbetrag resultiert."

Art. 16 VFFHGem: Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

"¹ Das Organ, das einen Beschluss fällen muss, der sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss über dessen Kosten, dessen Folgekosten, dessen Finanzierung und dessen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein."

Art. 7 VFFHGem: Haushaltgleichgewicht

"¹ Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten."

² Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist."

Eine Gemeinde mit einem Eigenkapital kann hingegen in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss budgetieren, wenn das Haushaltsgleichgewicht auf Dauer gewährt ist. Die in Betracht gezogenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts auf Dauer müssen aus dem Finanzplan ersichtlich sein.

Wir rufen **Art. 33** VFFHGem in Erinnerung, der besagt:

*"¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss **Artikel 81** GemG."*

² Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal 4 Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren."

³ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss vor der Budgetgenehmigung der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem Departement."

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Checklisten, welche regelmässig erstellt und Ihnen zugestellt werden. An dieser Stelle machen wir Sie aufmerksam, dass die Checkliste in erster Linie ein Hilfsmittel ist für die Exekutive, die Verwaltung sowie die **Revisionsstelle** hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats. Die Checkliste soll es ermöglichen, den Erfüllungsgrad der veröffentlichten Rechnung bzw. des Budgets hinsichtlich den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschätzen.

Diese Aufgabe fällt vollumfänglich in den Hauptaufgabenbereich der SGF, nämlich Beratung und Unterstützung der kommunalen Behörden und Verwaltungen im Bereich Gemeindefinanzen. Die besagte Checkliste wird Ihnen je nach Fortschritt der Kontrollen laufend zugestellt.

4. Zustimmung des Budgets durch die Urversammlung (s. Informationen zum Budget 2009 vom 19. September 2008 der Dienststelle für Innere Angelegenheiten)

Die Annahme des Budgets erfolgt vor dem 20. Dezember mittels Globalgenehmigung durch die Urversammlung (**Art. 7 Abs. 1** GemG).

Globalgenehmigung bedeutet, dass die Urversammlung dem Budget als Gesamtes zustimmt (oder ablehnt), jedoch nicht die Möglichkeit hat, diesen abzuändern. Diese Bestimmung gilt vorbehältlich der Gemeinden, welche über einen Generalrat verfügen und wo ein kommunales Organisationsreglement dieses Verhältnis regelt.

Falls die Urversammlung das Budget ablehnt, ist die Vorgehensweise gleich wie bei einer Ablehnung der Rechnung, d.h. das Budget wird dem Gemeinderat zur erneuten Überprüfung zurückgewiesen. Eine zweite Urversammlung ist innerhalb von 60 Tagen einzuberufen, um erneut darüber zu befinden. Bei einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat innert 60 Tagen (**Art. 7 Abs. 2** GemG).

Bei einer Ablehnung des Budgets kommt zudem **Art. 39 VFFHGem** zur Anwendung:

"¹ Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, dürfen nur die notwendigsten Verpflichtungen eingegangen werden, die das Funktionieren der Verwaltung gewährleisten, insbesondere die gebundenen Ausgaben."

Wie den Gemeinden bereits mitgeteilt (s. Informationsschreiben des Vorstehers DFIS vom Oktober 2005) rufen wir in Erinnerung, dass die Genehmigung des Budgets durch die Urversammlung nicht bedeutet, dass mit dieser Abstimmung alle im Budget vorgesehenen und aufgeführten Ausgaben bewilligt sind. Die Genehmigung des Budgets entbindet die Gemeinde nicht davon, die in **Art. 17 GemG** aufgelisteten Geschäfte der Urversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, selbst wenn diese im Budget aufgeführt sind.

Mit anderen Worten muss ein in der Zuständigkeit der Urversammlung liegendes Objekt oder eine Ausgabe Gegenstand einer Einzelgenehmigung durch die Bürger sein (**Art. 17 GemG**). Das Integrieren dieses Objekts oder der Ausgabe im (genehmigten) Budget genügt nicht.

Konkret heisst das, wenn eine Gemeinde eine neue nichtgebundene Ausgabe höher als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres vorsieht (z.B. Ausgabe für den Bau eines Schwimmbads, eines Gemeindesaals, etc.), muss die Urversammlung anlässlich des Budgets separat über diesen Posten und zwar vorgängig zum Budget in einer Abstimmung befragt werden.

- Falls die Bürger im Rahmen derselben Urversammlung über das Budget und über die einzelnen Ausgaben im Sinne von **Art. 17 GemG** zu befinden haben, sind die Abstimmungen zu letzteren vor der Abstimmung zum Budget vorzunehmen.
- Die Beschlüsse zu diesen Ausgaben können auch in einer früheren Urversammlung als in jener zum Budget getroffen werden. In diesem Fall werden die durch die Urversammlung genehmigten Ausgaben ins Budget integriert (die Urversammlung hat zum Zeitpunkt der Budget-Genehmigung nicht noch einmal über diese Ausgaben zu befinden). Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass der Gemeinderat bei der Ausarbeitung des Budgets bereits weiss, ob die Urversammlung diese Ausgaben genehmigt hat oder nicht; er kann also diese bei der Erstellung des Budgets berücksichtigen.

Wir rufen in Erinnerung, dass die Tagesordnung der Urversammlung alle Gegenstände, worüber die Bürger zu befinden haben, genau beinhalten muss (z.B. Ausgaben im Zusammenhang mit einem Schwimmbad oder einem Gemeindesaal, die Genehmigung des Budgets, etc.). Laut **Art. 10 Abs. 2 GemG** kann die Urversammlung nur über Gegenstände befinden, welche auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

Die auf der Homepage verfügbare Hilfsdatei "10 Budget - GemG - **Art. 17** Finanzielle Zuständigkeiten" erleichtert es Ihnen, die Kompetenzgrenze des Gemeinderats zu berechnen.

5. Gesetzliche Abschreibungen

In Anwendung von **Art. 62 Abs. 1 VFFHGem** "Das Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwerts der Darlehen, der Beteiligungen und Grundkapitalien, ist am 31. Dezember vom Restwert je nach Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen abzuschreiben. Diese Abschreibungen werden im Aufwand in den Sachgruppen 330, 332 und 366 verbucht. Der Anhang legt die Sätze sowie die Bandbreiten der anzuwendenden Sätze fest."

Angesichts der Kontrollen der Budgets und der Erkenntnisse daraus erlauben wir uns, einige Punkte hervorzuheben:

- die ordentlichen Abschreibungen sind als Aufwände der Erfolgsrechnung und nicht einzig in die Darstellung im Endergebnis auszuweisen;
- die Abschreibungen sind für Aufgaben, welche durch Steuereinnahmen finanziert werden und für jede Spezialfinanzierung wie beispielsweise für die Trinkwasserversorgung (HRM2 71), Abwasserentsorgung (72) und Abfallbeseitigung (73) individuell zu verbuchen;
- Die Abschreibungssätze sind im Rahmen der Bandbreiten laut Anhang 1 der VFFHGem und für eine Mindestdauer von 5 Jahren festzulegen (**Art. 62 Abs. 3 VFFHGem**);

- die Abschreibungen sind auch auf im Bau befindliche Immobilien des Verwaltungsvermögens vorzunehmen, da sich der Buchwert laut **Art. 59** VFFHGem wie folgt zusammensetzt:

*" a) dem Buchwert zu Beginn des Rechnungsjahres, und
b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres."*

6. Finanzkennzahlen Budget und Finanzplan

Um die Arbeiten der Einwohner- und Burgergemeinden zu optimieren, haben wir das Hilfsmittel "Budget - Kennzahlendatei", "Budget - Rechnung - Finanzanalyse" in einem einzigen Tool zusammengefasst. Damit kann vermieden werden, dass einzelne Daten für das Budget und die Rechnung zweimal erfasst werden müssen. Diese neue Version trägt Nummer 225.8.29 M. Wenn Sie im Tabellenblatt "Menu" die Schaltfläche "Budget", "Rechnung" oder "Finanzanalyse" anklicken, dauert es jeweils einen gewissen Moment, bis mittels den aktivierten Makros in der Datei die entsprechende Version vorbereitet wird.

Diese Datei steht Ihnen auf der Homepage der SGF unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: <https://www.vs.ch/de/web/saic/etablissement-des-budgets-communaux-et-plans-financiers>.

Seit diesem Jahr müssen bestimmte Zellen **zwingend** ausgefüllt werden. Sie sind rosa gefärbt.

Wir betonen an dieser Stelle, dass die Datei "Budget – Kennzahlendatei" ein Hilfsmittel für die Gemeinden ist und an die Sektion Gemeindefinanzen **übermittelt werden muss**. Zudem machen wir Sie aufmerksam, dass Sie die Anleitung zu dieser Datei ebenfalls auf der Homepage der SGF finden.

Durch die Benutzung dieser Datei sehen wir für die Gemeinden Vorteile bezüglich:

- der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich Darstellung des Budgets laut **Art. 36 und 42** (VFFHGem), da diese Datei die nachfolgenden Hauptübersichten erstellt:
 - o den Überblick der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung;
 - o die gestufte Erfolgsrechnung;
 - o die Erfolgsrechnung nach Funktionen;
 - o die Erfolgsrechnung nach Sachgruppen;
 - o die Investitionsrechnung nach Funktionen;
 - o die Investitionsrechnung nach Sachgruppen;
- der Erstellung eines rollierenden Finanzplans über 4 Jahre;
- der Vereinheitlichung der Darstellung des Budgets mit jener der Rechnung.

7. Frist und Übermittlung

Sobald das Budget, dessen Inhalt in **Art. 36** VFFHGem festgelegt ist, angenommen ist, ist dieses gemäss der [Richtlinie Nr. 2](#) per Mail im PDF-Format.

Wir rufen in Erinnerung, dass der Gemeinderat das Departement über das beabsichtigte Vorgehen zu informieren hat, falls die Fristen für die Genehmigung des Budgets nicht eingehalten werden können (**Art. 35 Abs. 2** VFFHGem). Die Anfrage ist an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zu richten mit Kopie an die Sektion Gemeindefinanzen (SGF).

8. Bei welchen Bedingungen interveniert der Kanton?

Der Kanton respektiert die Autonomie der Gemeinden. In erster Linie obliegt es den Gemeinden, ihren Handlungsspielraum zu nutzen und in Verantwortung zu handeln, um ihre finanziellen Probleme zu lösen und Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts zu ergreifen. Der Kanton interveniert auf Budget-Ebene namentlich in den in **Art. 40** VFFHGem festgehalten Situationen:

*"¹ Falls das Haushaltsgleichgewicht der Gemeindefinanzen nicht gemäss den **Artikeln 80 und 81** des GemG respektiert wird, ernannt der Staatsrat nach Anhörung der Gemeinde auf deren Kosten einen Experten, um einen Finanzplan zu erarbeiten und Sanierungsmassnahmen vorzulegen.*

² Der Staatsrat interveniert und ernennt einen Experten:

- a) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt oder der ausgearbeitete Finanzplan ungenügend ist;
b) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag einen Finanzplan mit korrekten Sanierungsmassnahmen erarbeitet hat, jedoch Entscheidungen im Widerspruch zum Sanierungsziel trifft."

Die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. An dieser Stelle verweisen wir zudem auf die formellen und materiellen Kontrollen der früheren Budgets, welche wir Ihnen mittels Checklisten zugestellt haben.

Alle in diesem Schreiben erwähnten Dokumente sind auf der Homepage der SGF verfügbar.

Sie erhalten im Weiteren das Informationsschreiben "73M/2025 Aktuelles" mit finanziellen und buchhalterischen Elementen, welche Sie bei der Erarbeitung des nächsten Budgets berücksichtigen sollten.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Pascal Bagnoud
Sektionschef

Kopie an: Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Finanzinspektorat
Verband Walliser Gemeinden
Revisionsstellen